

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 11 1783, Telefax (0 22 2) 531 10 4330

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw. Paulanergasse)

59A (Haltestelle Bärenmühdurchgang)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An den
Abwasserverband
"Mittleres Pielachtal"
Pfaffing 24
3385 Prinzersdorf

EINGETRAGEN

20. Juli 1993

Beilagen

III/1-18.684/111-93

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl
Mag. Kramer 4365

Datum

8. Juli 1993

Betrifft

Abwasserverband "Mittleres Pielachtal", Abwasserbeseitigungs-
anlage - Transportkanal Loich, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch

I. Teil (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt dem

Abwasserverband
"Mittleres Pielachtal"

gemäß den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 32, 38, 99, 105 und 111 WRG 1959
(Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl.
Nr. 252/1990) die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für die Errichtung des Anschlußkanals Loich mit Anschluß an den
Pielachtal-Sammler für die Ableitung des Schmutzwassers aus den
Ortsteilen Dobersnigg, Loich und Hammerlmühlgegend (2.540 lfm
Schmutzwasserkanal DN 250) sowie Gewässerquerungen des
Brünnlgrabens und des Loichbaches.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) ent-
haltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Ab-
schnitt B) angeführten Auflagen erteilt, wobei der im Ab-
schnitt C) festgelegten Überprüfungspflicht nachzukommen ist.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959
mit der Anlage verbunden.



Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Als Fristen nach § 112 WRG 1959 werden für den Beginn des gegenständlichen Vorhabens der 31. März 1995, für dessen Vollendung der 31. Dezember 1996 bestimmt.

(Hinweis:

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 das mit diesem Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht.)

A) Projektbeschreibung

1 Vorbemerkungen und allgemeine Grundlagen

1.1 Bezeichnung der bewilligungspflichtigen Maßnahmen

Abwasserverband Mittleres Pielachtal - Transportkanal Loich

1.2 Ortsangabe

| | |
|--------------------|------------------|
| Bundesland: | Niederösterreich |
| Verwaltungsbezirk: | St. Pölten |
| Gerichtsbezirk: | St. Pölten |
| Ortsgemeinde: | Loich |
| Katastralgemeinde: | Loich |

1.3 Bewilligungswerber und Bauherr

Für den gegenständlichen Projektumfang ist der Abwasserverband Mittleres Pielachtal mit Sitz in Prinzersdorf Bewilligungswerber und Bauherr.

1.4 Veranlassung und Zweck des Projektes

Die Marktgemeinde Loich beabsichtigt die Erfassung und Ableitung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer durch eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Das vorliegende Projekt hat die Errichtung eines Transportkanales zum Gegenstand, der die gesammelten Schmutzwässer in den Verbandssammler Mittleres Pielachtal einleitet (Projekt P. 777/77 von Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Moucka, Wien). Im Anschluß daran erfolgt Ableitung zur zentralen Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal in Prinzersdorf, wo die Reinigung erfolgen wird.

1.5 Bestehende wasserrechtliche Bewilligungen und behördliche Aufträge

- Zl. 15.569/02-I 5/80 vom 20. Juni 1980
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Erklärung zum bevorzugten Wasserbau
- Zl. 15.569/02-I 5/81 vom 1. April 1981
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Wasserrechtliche Bewilligung der Verbandsanlagen
- Zl. 15.569/03-I 5/82 vom 5. November 1982
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Wasserrechtliche Bewilligung der Verbandskläranlage
- Zl. III/1-18.684/95-92 vom 21. April 1992
des Amtes der NÖ Landesregierung
Anpassungsauftrag für die Kläranlage des AV Mittleres Pielachtal
- Zl. III/1-991/7-92 vom 15. September 1992
des Amtes der NÖ Landesregierung
Anpassung der Abwasserbeseitigungsanlagen Gemeinde Loich
- Zl. III/1-18.684/106-93 vom 15. Jänner 1993
des Amtes der NÖ Landesregierung
Wasserrechtliche Überprüfung der Kläranlage des AV Mittleres Pielachtal

1.6 Lage des Entsorgungsgebietes

Die Marktgemeinde Loich mit den Ortsteilen Dobersnigg und Hammerlmühl-
gend liegt südlich von Kirchberg an der Pielach. Sie grenzt im Süden
an die Gemeinden Türnitz und Schwarzenbach, im Westen an die Gemeinde
Frankenfels und im Norden und Osten an die Gemeinde Kirchberg an der
Pielach.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Landeshauptstraße
LH 39 (St. Pölten - Mariazell) an der westlichen Gemeindegrenze und eine
Stichstraße, die Landesstraße L 5227 entlang des Loichbaches.

1.7 Umfang des Bauvorhabens

Das gegenständliche Projekt umfaßt die Erschließung des Gemeindegebietes der Gemeinde Loich mit einem Transportkanal, an den die Ortskanalisation der Gemeinde angeschlossen wird.

1.8 Bevölkerungsverhältnisse

Das Einzugsgebiet umfaßt vorwiegend Wohngebiete und landwirtschaftliche Betriebe. Die Einwohnerzahlen sind geringfügig steigend.

1.9 Gewerbe und Industrie

Im Einzugsgebiet gibt es einen Betrieb (Großtischlerei) mit nennenswertem Abwasseranfall. Weiters sind im Entsorgungsgebiet 3 Gasthäuser mit Fremdenzimmern und eine Schule zu nennen.

1.10 Wasserversorgung

Im gesamten Gemeindegebiet gibt es eine zentrale Wasserversorgungsanlage, deren Brunnenanlage an der Mündung des Loichbaches in die Pielach liegt.

Bestehende Hausbrunnen werden ausschließlich zu Bewässerungszwecken sowie als Viehtränken benutzt.

1.11 Vorfluter

Vorfluter für das gesamte Einzugsgebiet ist der Loichbach.

1.12 Abwasserreinigung

In Loich und Dobersnigg besteht derzeit keine zusammenhängende Abwasserableitung. Die Schmutzwässer werden in Senkgruben und Hauskläranlagen gesammelt.

Die Schmutzfracht aus der Gemeinde Loich wurde bei der Bemessung der Kläranlage des AV Mittleres Pielachtal berücksichtigt.

Ein Projekt für die Anpassung der Kläranlage gemäß wasserrechtlichem Auftrag Zl. III/1-18.684/95-92 vom 21. April 1992 befindet sich in Ausarbeitung.

2 Spezielle Grundlagen

2.1 Entwässerungsverfahren

In den Ortschaften Dobersnigg und Loich besteht teilweise eine Regenwasserkanalisation, über die Oberflächenwässer von Straßen und teilweise von Dach- und Hofflächen abgeleitet werden. Darüber hinaus anfallende Niederschlagswässer werden oberflächlich abgeleitet oder versickern.

Die über die Regenwasserkanalisation abzuleitenden Niederschlagswässer werden in den Loichbach bzw. in kleinere einmündende Gerinne geleitet.

Daraus ergibt sich die zweckmäßige Ergänzung des bestehenden Kanalisationssystems durch eine neu zu errichtende Schmutzwasserkanalisation, sodaß die Ortsteile Dobersnigg, Loich und Hammerlmühlgend über ein Trennsystem entwässert werden.

2.2 Schmutzwasseranfall

Die detaillierte Aufgliederung des Schmutzwasseranfalles erfolgt in den folgenden Tabellen und entspricht den "Technischen Richtlinien des BM für Bauten und Technik, 1984" für die Ermittlung des zukünftigen Spitzenabwasseranfalles ($q_s + q_f = 8,0 \text{ l/s, 1000 EW}$).

ERMITTLUNG DER EINWOHNERGLEICHWERTE UND ABWASSERMENGEN

ABWASSERVERBAND MITTLERES PIELACHTAL – KG Loich

| | | | ABWASSERMENGE | | EINWOHNERGLW. | | |
|-----------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------------|---------------|------------|-----|
| | Einheit [EH] | Anzahl | l/EH,d | m ³ /d | EGW/EH | EGW | |
| ganzjährig anfallend: | | | | | | | |
| (1) | Einwohner | EW | 535 | 200 | 107,0 | 1,0 | 535 |
| | Zweitwohnsitzer | EW | 75 | 200 | 15,0 | 1,0 | 75 |
| | Erweiterung | EGW | 51 | 200 | 10,2 | 1,0 | 51 |
| (2) | Schule | Besucher | 21 | 20 | 0,4 | 0,1 | 2 |
| | Gewerbe | Angestellte | 110 | 100 | 11,0 | 0,5 | 55 |
| | Gasthäuser | Sitzplätze | 270 | 40 | 10,8 | 0,2 | 54 |
| | | Fremdenbetten | 33 | 300 | 9,9 | 2,0 | 66 |
| | Privatpensionen | Fremdenbetten | 18 | 300 | 5,4 | 2,0 | 36 |
| | Hausschlachtungen | KVE | 2 | 450 | 0,9 | 11,0 | 22 |
| SUMME : | | | | 170,6 | | 896 | |

ZUSAMMENSTELLUNG DER SPEZIFISCHEN BEMESSUNGSPARAMETER

Anteil Fremdwasser: 3,0 l/s, 1000 EW

| | | | |
|--|-------|-------------------|------------------------|
| Schmutzwasser: | | | |
| Qs, Spitze: (1) / n = 10 h | 3,7 | l/s | 13,2 m ³ /h |
| (2) / n = 12 h | 0,9 | l/s | 3,2 m ³ /h |
| Qs, Spitze: | 4,6 | l/s | 16,4 m ³ /h |
| Fremdwasser: | | | |
| Qf : (1) * 3,0 l/1000 EW | 2,0 | l/s | 7,2 m ³ /h |
| (2) * 0,0 l/1000 EGW | 0,0 | l/s | 0,0 m ³ /h |
| Qf : | 2,0 | l/s | 7,2 m ³ /h |
| Trockenwetterabfluß Q _{tw} : | | | |
| Qs, Spitze + Qf : | 6,6 | l/s | 23,6 m ³ /h |
| durchschnittliche Tagesschmutzwassermenge: | 170,6 | m ³ /d | |
| durchschnittliche Tagesfremdwassermenge: | 172,8 | m ³ /d | |
| durchschnittliche Tagestrockenwetterabflußmenge: | 343,4 | m ³ /d | |

3 Technische Beschreibung

3.1 Allgemeine Grundlagen

Die Erfassung und Ableitung der häuslichen und gewerblichen Abwässer der Katastralgemeinde Loich erfolgt durch ein Schmutzwasserskanalsystem, welches in den Transportkanal Loich des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal einmündet.

Die Tiefenlage des Transportkanales reicht von ca. 2,0 m bis ca. 2,8 m unter Gelände (in wenigen Ausnahmefällen auch nur ca. 1,7 m bzw. bis ca. 4,2 m) um einen problemlosen Anschluß der Stränge der Ortskanalisation sicherzustellen. In geringem Ausmaß werden zu entsorgende Objekte direkt an den Transportkanal angeschlossen.

Bei der Errichtung der Kanäle gelangen abwasserbeständige Rohrmaterialien zur Anwendung, für Einsteig- und Kontrollschächte werden abwasserbeständige Schachtfertigteile vorgesehen.

Der Nachweis der Dichtheit der Kanäle und Schächte hat durch der ÖNORM B 2503 entsprechende Dichtheitsproben aller Schachthaltungen und womöglich eine Fernsehbefahrung zu erfolgen.

Es dürfen keine Niederschlagswässer (Straßen-, Hof- oder Dachflächenentwässerung) oder Dränagewässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Für die Errichtung der Kanalstränge sind die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung sowie die ÖNORMEN B 2501, B 2503 und B 2504 zu beachten.

Als Rohrmaterialien können Steinzeugrohre, PVC-Rohre oder Faserzement (FZ) - Rohre zum Einsatz gelangen. Diese Rohrsysteme weisen die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegen Fäkalabwässer auf und es gibt industriell gefertigte Dichtungen und alle erforderlichen Formstücke (Abzweiger, etc.), sodaß damit die Errichtung eines dichten und langlebigen Kanals möglich ist. Die Wahl des Rohrmaterials wird nach Durchführung einer Ausschreibung erfolgen.

Als Mindestdurchmesser für die Schmutzwasserkanal wurde eine Dimension DN 250 festgelegt.

Das zur Ausführung gelangende Mindestgefälle beträgt 7 ‰.

Um die Kanalisationsanlage warten und instandhalten zu können, sind bei der Transportleitung in Abständen von längstens 100 m, jedoch bei allen Richtungsänderungen und Verzweigungen Einsteigschächte angeordnet.

Die Kanalstränge, besonders solche mit geringem Gefälle, sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Hochdruckspülung zu reinigen, um Ablagerungen vorzubeugen.

Die Einsteigschächte sind entsprechend dem beiliegenden Typenplan gemäß ÖNORM B 2504 auszuführen. Die Schachtunterteile mit den Schachtkupplungen für die Zu- und Abläufe werden werkseitig vorgefertigt. Die Schachtabdeckungen im Straßenbereich müssen einer Prüflast von 400 kN standhalten.

3.2 Beschreibung des Transportkanales

Das Mindestgefälle beträgt im Transportkanal 7,0 ‰. Der Transportkanal weist eine Gesamtlänge von 2.540 m auf, die als Rohrkanäle der Dimension DN 250 hergestellt werden.

Der Sammelkanal beginnt am südlichen Ortsende des verbauten Gebietes der Ortschaft Loich bei Schacht 66.

Er verläuft entlang der Landesstraße L 5227 durch das Ortsgebiet von Loich, wobei der Loichbach im Ortsgebiet zweimal unterfahren wird.

Im Bereich der Loichbachbrücke am nördlichen Ortsende wird im Zuge der Brückenbauarbeiten im Jahre 1993 ein betonummanteltes Rohr DN 250 unter der Gerinnesohle verlegt.

In Loich münden 6 Stränge der Ortskanalisation in den Sammelstrang.

Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Übertiefen wird der Kanal ab Schacht 45 über landwirtschaftliches Gebiet entlang des Loichbaches und ab Schacht 38 wieder auf der L 5227 geführt. Zwischen Schacht 24 und 25 wird der Loichbach unterfahren (Verlegung eines Rohres im Zuge der Brückenbauarbeiten 1993). Zwischen den Schächten 15 und 16 wird der Klaffer-Brünnlgraben und die ÖBB Strecke St. Pölten - Gußwerk (Mariazellerbahn) zwischen den Schächten 7 und 8 gequert.

In Dobersnigg münden 6 Stränge der Ortsschmutzwasserleitungen in den Transportkanal.

Am südlichen Ufer der Pielach mündet der Loichtalsammler in den Schacht 967 des Hauptsammlers Mittleres Pielachtal (DN 300).

Die gemäß Projekt 777/77 von Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Moucka vorgesehene Regenentlastung kann bei Einleitung der Schmutzwasserkanalisation Loich in den für Mischwasser ausgelegten Hauptsammler entfallen.

4 Hydraulische Berechnung

Der Transportkanal ist als Freispiegelkanal ausgelegt.

In der KG Loich maximal anfallende Abwassermenge (sh. Pkt. 2.2)

$$Q_{tw} = 6,6 \text{ l/s}$$

Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Rohrdimensionen bei Mindestgefälle:

| | | |
|---------|--------------------------|------------------------|
| DN 250: | $J_s = 7,0 \text{ ‰}$ | $k_b = 1,5 \text{ mm}$ |
| | $Q_v = 50,4 \text{ l/s}$ | $v = 1,03 \text{ m/s}$ |

Die maximal anfallende Abwassermenge von 6,6 l/s kann - entsprechend den "Technischen Richtlinien" - auch beim geringsten Gefälle von 7,0 ‰ bei Halbfüllung des Rohrquerschnittes abgeführt werden.

B) Auflagen

1) Beweissicherung bei Brunnen und Quellen:
Brunnen und Quellen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderliche Beweissicherung ist durch die hydrologische Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festzulegen und durchzuführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

2) Verlegung von Kanalsträngen auf Privatgrundstücken: Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.

Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

Schäden am Bestand sind zu vergüten, Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

- 3) Sicherung und Wiederherstellung von Grenzzeichen: Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind sie wiederherzustellen.
- 4) Wasserhaltung bei den Kanalbauarbeiten: Eine Wasserhaltung ist so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nach Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel).
Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist beim wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vorzulegen.
- 5) Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie natürlichen Böschungen zu gewährleisten. Die einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik sind zu beachten.
- 6) Querungen von Drainsträngen: Die Drainage ist im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.
- 7) Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken und Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
- 8) Bei flußbaulichen Maßnahmen (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür für Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Bitumen, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.
- 9) Bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.
- 10) Dichtheit der Bauwerke: Bei der Errichtung der Kanalisationsbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - die Dichtheit dieser Bauwerke zu gewährleisten. Die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Sanierung bestehender Kanäle.

11) Dichtheitsproben bei Kanalsträngen: Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge, angelehnt an die ÖNORMEN B 2503 und B 2504, ggf. in mehreren Abschnitten, einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Bei Einzelabschnitten ist jeweils mindestens ein Schacht miteinzubeziehen.

Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und beim wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vorzulegen. Dies gilt auch für bestehende, weiterhin genutzte Altbestände von Kanälen.

12) Regelmäßige Überprüfung der Kanalisation: Die Kanalisation ist in Abständen von 5 Jahren auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen Ziviltechniker ein Bericht zu erstellen und der Wasserrechtsbehörde (Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung) vorzulegen.

13) In Schmutzwasserkanäle darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig.

14) Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzestmöglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.

15) Wegfall von Einzel-Abwasseranlagen: Wenn durch Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation Wasserrechte für Einzelabwasseranlagen gegenstandslos werden, ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchführung von Erlöschungsverfahren (unter Angabe des Wasserberechtigten und des Objektes) anzuzeigen.

16) Die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen, Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten.

17) Den in den nachstehenden Erklärungen (Abschnitt D) enthaltenen Forderungen, soweit sie sich nicht auf die Ortskanalisation beziehen, ist zu entsprechen.

C) Überprüfung der Anlage

Umfang und Zeitabstände für die Überprüfung der Anlage werden gemäß § 134 WRG 1959 wie in der Auflage Nr. 12 beschrieben, festgelegt.

D) Erklärungen

- 1) des Vertreters des Fernmeldebauamtes 5
Durch das gegenständliche Projekt sind unterirdisch und oberirdisch verlegte Fernmeldekabel samt deren Abschlußeinrichtungen betroffen. Zur Aufrechterhaltung der fernmeldetechnischen Versorgung der betreffenden Ortsteile sowie für die Veranlassung von Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen dieser Fernmeldeeinrichtungen ist mind. 4 Wochen vor Beginn und erforderlichenfalls auch während der Bauarbeiten der Fernmeldebautrupps in Kirchberg/P, Tel. 02722/2201, zu verständigen.
- 2) des Vertreters des Fischereirevierversandes IV
Gegen das Projekt werden keine Einwendungen vorgebracht. Bei Eingriffen in das Bachsystem Loich ist rechtzeitig, d.h. mindestens 7 Tage vorher, der Fischaufseher Herr Erwin Trimmel, Weinburg, zu verständigen. Notwendige Ausfischungen sind vom Konsenswerber zu ersetzen.
- 3) des Vertreters der ÖBB
Der Transportkanal des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" befindet sich im Ortsteil Dobersnigg gemäß § 38 Abs. 4 des EG 1957 im Bauverbotsbereich der Strecke St. Pölten-Mariazell (Bahnhof Loich). Es ist daher ein privatrechtliches Übereinkommen mit den ÖBB abzuschließen. Hierfür ist ein Detailprojekt für diesen Bereich (ein Ansuchen, Lageplan M 1:1000, Schnitte und Grundriß M 1:100, technischer Bericht in 4-facher Ausfertigung) bei der Streckenleitung St. Pölten einzureichen. Folgende Punkte sind für die Bahnquerung bescheidmäßig aufzunehmen:
 1. Die Unterfahrung der Gleisanlagen ist im Bohr- bzw. Preßverfahren auszuführen, wobei der Materialrücktransport gewährleistet sein muß. Reine Bodenverdrängungsgeräte dürfen nicht verwendet werden.
 2. Bei diesen Arbeiten müssen die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herausgegebenen Richtlinien für Rohrpressungen unter Gleisen, EB 2954/2-II/2-1975, sinngemäß angewendet werden.
 3. Ebenso müssen die Bestimmungen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich der Richtlinien für neue Kreuzungen unterirdisch verlegter Rohrleitungen mit Gleisen und Straßen, EB 200.232/2-II/2-1978, vom 5. Jänner 1978 eingehalten werden.
 4. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der Streckenleitung St. Pölten, Werkstättenstraße 5-7, Tel. 02742 54521/373, ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen. Vor Abschluß des Übereinkommens darf mit den Bauarbeiten im Bauverbotsbereich der ÖBB nicht begonnen werden.

- 4) des Vertreters der EVN
Der Vertreter der EVN-Bezirksleitung Traisen erklärt, daß bei dem gegenständlichen Bauvorhaben Hoch- und Niederspannungskabeln und Freileitungen betroffen sind. Baugeräte, Kräne usw. sind so aufzustellen und zu betreiben, daß weder durch sie noch durch sie bewegte Lasten oder durch Arbeitskräfte die Mindestabstände laut ÖVE-Vorschriften zu den Leiterseiten unterschritten werden können. Desweiteren ist vor Baubeginn der einzelnen Bauabschnitte das Einvernehmen mit der EVN-Bezirksleitung Traisen, Herrn Josef Zöchling, Tel. 02762/52177, herzustellen, um die Trassen dieser Einbauten vor Ort kennzeichnen zu lassen und Beschädigungen der Leitungen bzw. Gefährdungen von Personen zu vermeiden.
- 5) des Vertreters der NÖ Straßenverwaltung
Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und Brückenobjekte (Lichte Weite $\geq 2,0$ m) betroffen:
Landesstraße Nr. 5227, von km 0,050 - km 2,6 für Transportkanal
Brückenobjekte: L 5227.01A, L 5227.02, L 5227.03, L 5227.04 für Transportkanal, Landesstraße Nr. 5227, von km 0,050 - km 3,620 für Ortskanal

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

1 Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

2 Ausführung

(Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen.)

Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittsböschungen unzulässig.

(Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittsböschung entfernt sein).

Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1.000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu übergeben.

3 Verfüllen der Künetten

3.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

3 2. Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben u.dgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Etwa beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

4 Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser prov. Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

5 Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

5,1. Bit. Beläge

LANDESHAUPT- und LANDESSTRASSEN 14 cm bit. Tragschichte (BTS II/22) und 4 cm bit. Decke.

5.2. Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mind. 15 cm Unterlagsbeton.

6 Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

7 Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen. Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21) herzustellen.

8 Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

9 Hinweise

9.1 Für die beabsichtigten Bauherstellungen auf Straßengrund ist getrennt nach Bundes- und Landesstraßen um Sondernutzung von Straßengrund in 3-facher Ausfertigung (Lagepläne mit Grundgrenze u. techn. Bericht) im Wege der Straßenmeisterei Kirchberg/P, 3204 Kirchberg/P, bei der NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzerstraße 106, anzusuchen.

Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21 anzusuchen.

Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

9.2 Wenn "Forderungen" gem. 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen

9.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenverwaltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Bewilligungswerbers berechtigt ist, sofern eine schriftliche Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeit binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird. Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine fach einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

6. des Herrn Leopold Staudinger

Wir sind Eigentümer des Anwesens Loich Nr. 7. Im Zuge der Errichtung des Transportkanals soll dieser auf der Landesstraße 5227 im Bereich dieses Hauses verlegt werden. Im Hinblick auf die erforderliche Tiefe muß sichergestellt sein, daß es zu keinen Beschädigungen an den Gebäuden ((z.B. in Folge von Setzungen) kommt.

II. Teil (Verfahrenskosten)

Der Abwasserverband "Mittleres Pielachtal" wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 7. Juli 1993

(2 Amtsorte, Dauer 4 halbe Stunden) - 50 %

S 520, --.

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheines innen
drei Wochen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 7. Juli 1993 und das hiebei von dem technischen Amtssachverständigen erstattete Gutachten.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

"1. Befund

Der Antrag des Abwasserverbandes 'Mittleres Pielachtal' sieht nach einer Planung der Zivilingenieure Dipl.Ing. Moucka und Partner vor:

Errichtung des Anschlußkanals Loich mit Anschluß an den Pielachtal-sammler für die Ableitung des Schmutzwassers aus den Ortsteilen Dobersnigg, Loich und Hammerlmühlgegend (2.540 lfm Schmutzwasserkanal DN 250) sowie Gewässerquerungen des Brünnlgrabens und des Loichbaches.

2. Beurteilung

Die Planungsannahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind abgestimmt auf die absehbare örtliche Raumordnung und die bestehenden Anlagen des Abwasserverbandes (Pielachtal-Sammler und biologische Kläranlage in Pfaffing). Die biologische Kläranlage in Pfaffing ist auf die Abwässer auch aus Loich ausgelegt und wasserrechtlich bewilligt. Die Kläranlage weist im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten eine gute Reinigungsleistung auf. Der Ausbau der Kläranlage auf das künftige notwendige Reinigungsziel (Stickstoff- und Phosphorentfernung) ist in Planung und durch einen Auftrag der Wasserrechtsbehörde terminisiert.

Zusammenfassend wird mit Verwirklichung des Vorhabens (und gleichzeitigem Ausbau der Ortskanalisation Loich) die Abwasserentsorgung in Loich aktuellen Zielvorgaben von Wasserwirtschaft und Umweltschutz entsprechen (wie sie in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung 1991, der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser 1991 und der Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer dargelegt sind). Die folgenden Randbedingungen sind dafür Voraussetzung:

1) Beweissicherung bei Brunnen und Quellen:
Brunnen und Quellen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderliche Beweissicherung ist durch die hydrologische Abteilung des

Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festzulegen und durchzuführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

2) Verlegung von Kanalsträngen auf Privatgrundstücken: Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.

Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

Schäden am Bestand sind zu vergüten, Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

3) Sicherung und Wiederherstellung von Grenzzeichen: Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind sie wiederherzustellen.

4) Wasserhaltung bei den Kanalbauarbeiten: Eine Wasserhaltung ist so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nach Bau durchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel).

Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.

Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist beim wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vorzulegen.

5) Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie natürlichen Böschungen zu gewährleisten. Die einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik sind zu beachten.

6) Querungen von Drainsträngen: Die Drainage ist im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.

7) Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken und Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.

8) Bei flußbaulichen Maßnahmen (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür für Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Bitumen, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.

- 9) Bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.
- 10) Dichtigkeit der Bauwerke: Bei der Errichtung der Kanalisationsbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - die Dichtigkeit dieser Bauwerke zu gewährleisten. Die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Sanierung bestehender Kanäle.
- 11) Dichtigkeitsproben bei Kanalsträngen: Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge, angelehnt an die ÖNORMEN B 2503 und B 2504, ggf. in mehreren Abschnitten, einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen. Bei Einzelabschnitten ist jeweils mindestens ein Schacht miteinzubeziehen.
Die Ergebnisse der Dichtigkeitsproben sind schriftlich festzuhalten und beim wasserrechtlichen Prüfungsverfahren vorzulegen.
Dies gilt auch für bestehende, weiterhin genutzte Altbestände von Kanälen.
- 12) Regelmäßige Überprüfung der Kanalisation: Die Kanalisation ist in Abständen von 5 Jahren auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen Ziviltechniker ein Bericht zu erstellen und der Wasserrechtsbehörde (Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung) vorzulegen.
- 13) In Schmutzwasserkanäle darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswasser, Drainagewässer, Quellwasser sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig.
- 14) Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzestmöglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.
- 15) Wegfall von Einzel-Abwasseranlagen: Wenn durch Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation Wasserrechte für Einzelabwasseranlagen gegenstandslos werden, ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchführung von Erlöschensverfahren (unter Angabe des Wasserberechtigten und des Objektes) anzuzeigen.
- 16) Die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen, Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde - 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Gemeinde Loich, 3211 Loich
2. die ÖBB, Bundesbahndirektion, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien
3. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C
4. die Post- und Telegrafendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Nordbergstraße 15, 1091 Wien
5. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG, Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt
6. Frau Eva Windischgraetz, Güterdirektion Isbary, 3204 Kirchberg/P
7. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Verwaltung des öffentlichen Wassergutes), p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1 (betreffend Parzelle 1105/14, 1569, KG Loich)
8. Frau Maria Schweiger, 3211 Loich 24
9. Herrn und Frau Adolf und Maria Fahrngruber, 3211 Loich 13
10. Frau Cäcilia Brandstetter, 3211 Loich 5
11. Herrn und Frau Leopold und Michaela Staudinger, 3211 Loich 7
12. Herrn und Frau Hans Peter und Ingeborg Teleu, 3211 Loich 7
13. Herrn und Frau Franz und Aloisia Schimanko, Rehgrabengend 2, 3211 Loich

14. Frau Gertrude Hahn, Rehgrabengegend 16, 3211 Loich
15. Frau Anna Posch, Rehgrabengegend 16, 3211 Loich
16. Herrn und Frau Franz und Leopoldine Rußwurm, 3211 Loich
17. Herrn und Frau Josef und Pauline Enne, Siedlung 32, 3211 Loich
18. Herrn Johann Fellner, Dobersnigg 7, 3211 Loich
19. Herrn Felix Hotz, Dobersnigg 8, 3211 Loich
20. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
21. die Handelskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
22. den Fischereirevierverband IV, p.A. Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremser-Gasse 31, 3100 St. Pölten
23. Herrn Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl.Ing. Ernst Moucka, Myrthengasse 20, 1070 Wien
24. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
25. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau), Bearbeiter: Dr. Blöchl
26. die Bezirkshauptmannschaft, 3100 St. Pölten
27. die NÖ Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten
28. die Straßenmeisterei Kirchberg/P, St. Pöltner Straße 94, 3204 Kirchberg/P
29. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1 - Wasserbuchdienst

Für den Landeshauptmann
Mag. K r a m e r
Regierungskommissär

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



